

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG geben diese Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023 ab. Gemäß § 289f / § 315d HGB beinhaltet sie die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex, die Internetadresse, unter der der Vergütungsbericht sowie das Vorstandsvergütungssystem und die Aufsichtsratsvergütung zugänglich ist, die Erläuterung der relevanten Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Angaben zu den festgelegten Zielgrößen gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie die Beschreibung des Diversitätskonzepts. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat auch über die Corporate Governance bei Leifheit. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist nicht Bestandteil des zusammengefassten Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind nach § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Auf Basis von Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt im Dezember 2023 die folgende Entsprechenserklärung abgegeben, welche neben den Entsprechenserklärungen der Vorjahre auf der Homepage auch dauerhaft zugänglich ist:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Leifheit AG Sorge tragen. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG erklären, dass den – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten – Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und bereits in der Vergangenheit entsprochen wurde.

Angemessene Berücksichtigung ökologische und soziale Ziele in der Unternehmensstrategie (Empfehlung A.1 Satz 2)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer A.1 Satz 2, dass in der Unternehmensstrategie neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden sollen.

Dieser Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2022 nur teilweise entsprochen. Die im Dezember 2022 verabschiedete CSR-Strategie wurde im Jahr 2023 etabliert, sodass ab dem Geschäftsjahr 2023 der Empfehlung A.1 Satz 2 entsprochen wird.

Nachhaltigkeitsbezogene Ziele im internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem (Empfehlung A.3)

Nach A.3 des Kodex sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Weiterhin soll dies die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Dieser Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2022 noch nicht entsprochen. Seit dem Geschäftsjahr 2023 decken das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele ab.

Kompetenzprofil/Ziele für die Zusammensetzung (Empfehlung C.1 Satz 3)

Im C.1 Satz 3 empfiehlt der Kodex, dass das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll.

Dieser Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2022 nur teilweise entsprochen. Seit dem im Dezember 2022 entsprechend angepassten Kompetenzprofil wird den Empfehlungen des Kodex wieder entsprochen.

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Empfehlung C.1 Satz 4)

Der Kodex empfiehlt in C.1 Satz 4, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen.

Dieser Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2023 teilweise nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat das Diversitätskonzept/ Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats – das unter anderem die angemessene Vertretung beider Geschlechter vorsieht und auf die festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat verweist – bei der Verabschiedung der Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung 2023 miteinfließen lassen, sich aber letztlich nach einer Gesamtabwägung sämtlicher relevanten Aspekte dazu entschieden, der Hauptversammlung einen männlichen Kandidaten zur Nachwahl vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass es sich bei dem Vorgeschlagenen im Interesse des Unternehmens um den am besten geeigneten Kandidaten handelt.

Künftig soll der Empfehlung in C.1 Satz 4 wieder entsprochen werden.

Verhältnis von kurz- und langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (Empfehlung G.6)

Der Kodex empfiehlt in G.6, dass die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen soll.

Im Geschäftsjahr 2022 wich der mit Herrn Keul geschlossene Dienstvertrag insofern ab, dass die ihm gewährte variable Vergütung ausschließlich aus einem jährlichen Short Term Incentive (STI) bestand, der sich nach dem Erreichen kurzfristig orientierter Ziele bemaß. Ab dem Geschäftsjahr 2023 entspricht der Dienstvertrag mit Herrn Keul den Empfehlungen in G.6.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Festlegung von Leistungskriterien für das bevorstehende Geschäftsjahr (Empfehlung G.7 Satz 1)

Nach der Empfehlung G.7 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.

Von dieser Empfehlung wurde für das Geschäftsjahr 2022 hinsichtlich der finanziellen Zielwerte für den STI und den LTI insofern abgewichen, dass die Zielwerte für die variable Vergütung 2022 der Vorstandsmitglieder erst im März 2022 festgelegt wurden. Ab dem Geschäftsjahr 2023 wird der Empfehlung G.7 Satz 1 wieder entsprochen.

Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile für den Interim-Vorstandsdienstvertrag (Empfehlung G.6 und damit gleichzeitig Empfehlungen G.7 und G.9)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer G.6, dass die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen soll. Ferner empfiehlt der Kodex in G.7, dass der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile Leistungskriterien festlegen soll, wobei auch festgelegt werden soll, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind. Schließlich empfiehlt der Kodex in G.9, dass der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen soll.

Von den vorstehenden Empfehlungen wurde bei Abschluss des Interim-Vorstandsdienstvertrags mit Herrn De Loecker am 29. Juli 2023 abgewichen. Herr De Loecker hat sich auf Wunsch des Aufsichtsrats bereit erklärt, für einen Übergangszeitraum von maximal sechs Monaten, das Amt als Vorstandsvorsitzender zu übernehmen, bis ein dauerhafter Nachfolger des bisherigen Vorstandsvorsitzenden bestellt werden konnte. Der Aufsichtsrat hat es im Hinblick auf die Kürze des Übergangszeitraums als nicht sinnvoll angesehen, Herrn De Loecker als Interim-Vorstandsvorsitzenden variable Vergütungsbestandteile zu gewähren und Herr De Loecker hat hierauf dankenswerterweise verzichtet.

Anlegen variabler Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft oder entsprechende aktienbasierte Gewährung (Empfehlung G.10 Satz 1)

Der Kodex empfiehlt in G.10 Satz 1, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen.

Im Geschäftsjahr 2022 wich der mit Herrn Keul geschlossene Dienstvertrag insofern ab, dass ihm die jeweiligen STI-Beträge nach der jeweiligen Fälligkeit in bar ausbezahlt wurden. Ab dem Geschäftsjahr 2023 entspricht der Dienstvertrag mit Herrn Keul den Empfehlungen in G.10 Satz 1.

Verfügbarkeit langfristig variabler Gewährungsbeträge (Empfehlung G.10 Satz 2)

Der Kodex empfiehlt in G.10 Satz 2, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.

Von dieser Empfehlung weicht das 2022 geänderte Vergütungssystem hinsichtlich des Long Term Incentive (LTI) ab. Nach Maßgabe des Vergütungssystems werden LTI-Tranchen ab dem Jahr 2023 mit einer Laufdauer von drei (vormals: vier) Jahren gewährt. Hintergrund der Verkürzung der Performanceperiode ist, dass die für die Bemessung des LTI maßgeblichen Leistungskriterien unter vorrangiger Beachtung der jeweiligen – ebenfalls einen Zeitraum von drei Jahren umfassenden – Mittelfristplanung festgelegt werden. Durch das geänderte Vergütungssystem wird ein Gleichlauf von Mittelfristplanung und LTI-Zielen erreicht. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass auch von einer dreijährigen Performanceperiode ein nachhaltiger Anreiz für Vorstandsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung an der Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Leifheit AG auszurichten.

Claw Back-Klausel für variable Vorstandsvergütungsbestandteile (Empfehlung G.11)

Der Kodex empfiehlt in G.11, dass in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können soll.

Von dieser Empfehlung, die wohl auch das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder betrifft, wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die rechtliche Zulässigkeit sogenannter Claw Back-Klauseln, die in der Empfehlung G.11 in Bezug genommen werden, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt und insbesondere höchstrichterlich noch nicht entschieden. Der Aufsichtsrat hat sich daher dazu entschlossen, keine Claw Back-Klausel in die Vorstandsdienstverträge und in das Vergütungssystem aufzunehmen.

Leistungen bei Vertragsbeendigung (Empfehlung G.12)

Der Kodex empfiehlt in G.12, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Von dieser Empfehlung wurde am 29. Juli 2023 bei Abschluss des Aufhebungsvertrags mit dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden Henner Rinsche abgewichen, da Herr Rinsche die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallenden variablen Vergütungsbestandteile vor dem ursprünglich festgelegten Fälligkeitszeitpunkt ausgezahlt wurde. Der Aufsichtsrat sah es als sinnvoll an, mit dem Aufhebungsvertrag einen Schlusstrich zu ziehen und die Vergütungsthemen abschließend und zeitnah zu beenden."

Empfehlungen des DCGK, die aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren, existierten für Leifheit nicht.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Vergütungsbericht, Vorstandsvergütungssystem, Aufsichtsratsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG berichten gemäß § 162 AktG klar und verständlich über die gewährte und geschuldete Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht wurde vom Abschlussprüfer geprüft. Der Prüfungsvermerk findet sich im Anschluss an dem Bericht.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder – vorgelegt vom Aufsichtsrat der Leifheit AG, gestützt auf die Empfehlung seines Personalausschusses – wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Mai 2022 gebilligt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 12 der Satzung der Leifheit AG geregelt.

Die Information zur Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sind auf unserer Homepage unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln ist für Leifheit ein unverzichtbares Element der unternehmerischen Kultur. Hierzu gehört auch die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit, die durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck kommt. Entsprechend beruhen die Geschäftspraktiken bei Leifheit auf Integrität, Ehrlichkeit, Fairness und der Einhaltung von Recht, Gesetz sowie der internen Richtlinien. Die wesentlichen Unternehmensführungspraktiken sind auf der Homepage unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

Für uns sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, effiziente interne und externe Kontrollmechanismen und eine hohe Transparenz in der Unternehmenskommunikation von zentraler Bedeutung. Auf diese Weise wollen wir das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in unser Unternehmen dauerhaft festigen.

Wir messen der Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und orientieren uns an den Empfehlungen des DCGK. Dieser stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Organisation und Führungsstruktur

Die Leifheit AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Den Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance geben neben dem DCGK das deutsche Recht, insbesondere das Aktien- und Kapitalmarktrecht, sowie die Satzung der Leifheit AG vor.

Die Geschäftsaktivitäten des Leifheit Konzerns sind in den Segmenten Household, Wellbeing und Private Label organisiert. Die strategische Führung des Konzerns obliegt der Leifheit AG. Der Konzern agiert in einer mehrdimensionalen Managementstruktur aus operativen Geschäften und Konzernfunktionen. Details hierzu sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ des Geschäftsberichts zu finden.

Vision und Strategie

Seit 65 Jahren sorgen wir mit unseren Produkten dafür, das tägliche Leben zuhause ein wenig einfacher und bequemer zu machen. Das ist unsere Mission. Im Fokus stehen dabei immer die Bedürfnisse der Konsumenten. Wir verfügen über langlebige Produkte mit hohem Verbrauchernutzen und exzellenter Qualität mit hervorragenden Bewertungen – viele davon werden regelmäßig Testsieger und mit sehr guten Ergebnissen von renommierten Instituten gewürdigt. Gleichzeitig sind wir mit unseren beiden bekannten Marken Leifheit und Soehnle in vielen europäischen Märkten bereits gut positioniert. Und wir haben motivierte Mitarbeiter, die mit ihrem großen Engagement zur Unternehmensentwicklung maßgeblich beitragen. Ausgezeichnete Produkte, starke Marken und hervorragende Mitarbeiter – diese vorhandenen Stärken wollen wir konsequenter nutzen, um nachhaltiges profitables Wachstum in der Zukunft zu sichern und gleichzeitig Mehrwert für den Verbraucher zu schaffen. Wir adressieren dabei vier strategische Handlungsfelder:

1. Verbraucher begeistern
2. Distribution ausbauen
3. Profitabilität steigern
4. Kultur gestalten

Weitere Informationen hierzu sind im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ des Geschäftsberichts zu finden.

Compliance

Unser Compliance-Management-System umfasst grundlegende Leitlinien und Maßnahmen mit dem Ziel regelkonformen Verhaltens im Unternehmen. Es soll unsere Mitarbeiter dabei unterstützen, die für ihre Arbeit verbindlichen Gesetze und Regeln sowie anerkannte Standards und Empfehlungen und unsere eigenen Leitlinien zu beachten. Die Grundsätze und Verhaltensstandards sind seit Jahren etabliert und werden im Unternehmensalltag umgesetzt.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Wir orientieren uns insbesondere am DCGK und an unternehmensinternen Leitlinien wie dem Leifheit Kompetenzmodell, dem Leifheit Code of Conduct, der Kartellrecht Compliance Richtlinie, der Insiderrichtlinie sowie unseren Anforderungen an unsere Lieferanten.

Regelkonformes Verhalten ist für Leifheit ein wesentliches Grundprinzip und gleichzeitig das Ziel für wirtschaftlich verantwortliches Handeln. Vorstand und Management von Leifheit bekennen sich zu Compliance als Führungsaufgabe. Die operative Verantwortung (Compliance Officer) ist im Bereich Personal/Recht/IP verortet. Compliance-Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementsystems erfasst.

Weitergehende Informationen sind auf unserer Homepage unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> zu finden sowie im Nachhaltigkeitsbericht des Leifheit-Konzerns.

Kontroll- und Risikomanagement

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken gehört zur Corporate Governance bei Leifheit. Für eine professionelle Unternehmensführung ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Risiken von grundsätzlicher Bedeutung. Es trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu identifizieren, zu bewerten und durch Maßnahmen zu steuern. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle Entwicklung der wesentlichen Risiken. Im Prüfungsausschuss werden die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und internen Revisionsystems wie auch die Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers regelmäßig behandelt.

Transparenz und externe Berichterstattung

Wir haben das Ziel, den Kapitalmarkt und die Öffentlichkeit umfassend, zeitnah und transparent über alle relevanten Entwicklungen und Ereignisse in unserem Unternehmen zu informieren. Dabei orientieren wir uns an den aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, den Empfehlungen des DCGK und den weitergehenden Transparenz-anforderungen der Deutschen Börse für das Prime-Standard-Segment, in dem die Aktien der Leifheit AG gehandelt werden.

Wir informieren zeitnah und regelmäßig über die Strategie, die Lage des Konzerns, alle wesentlichen geschäftlichen Veränderungen und über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens in den Quartalsmitteilungen, dem Halbjahresfinanzbericht und ausführlich im Geschäftsbericht. Diese Berichte werden ebenfalls in englischer Sprache veröffentlicht.

Durch Analystenkonferenzen und die regelmäßige Teilnahme an Kapitalmarktkonferenzen sowie in Einzelgesprächen steht der Vorstand im direkten Kontakt mit Analysten, Investoren und Pressevertretern. Weitere Informationen zu unseren Kapitalmarktaktivitäten sind im Kapitel „Die Leifheit-Aktie“ des Geschäftsberichts zu finden.

Auf der Website www.leifheit-group.com veröffentlichen wir alle wesentlichen Informationen rund um unsere Aktie, die Strategie und die Finanzkennzahlen des Leifheit-Konzerns, den Finanzkalender sowie Finanzberichte, Quartalsmitteilungen, Presseinformationen, Ad-hoc-Mitteilungen und Präsentationen.

Zugegangene Meldungen über Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat gem. Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 werden ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Auch die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, weitere Informationen zur Corporate Governance sowie sämtliche Entsprechenserklärungen sind dort abrufbar. Für Fragen und Anregungen stehen dort zudem Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Leifheit AG hat als börsennotiertes Unternehmen ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Diese sind auch Grundlage für den Halbjahresfinanzbericht. Der auch für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Leifheit AG wird nach den Vorschriften des HGB sowie des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Der Lagebericht der Leifheit Aktiengesellschaft und der Konzernlagebericht werden gemäß den §§ 315 Abs. 5 und 298 Abs. 2 HGB zusammengefasst.

Mit den Wirtschaftsprüfern wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Ferner soll der Abschlussprüfer unverzüglich über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Dies gilt auch, falls er Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung zum DCGK ergeben.

Die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 folgte dem Vorschlag des Aufsichtsrats nach den Empfehlungen des Prüfungsausschusses und wählte die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023. KPMG ist seit dem Geschäftsjahr 2016 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Leifheit AG. Die für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer waren im Geschäftsjahr 2023 Matthias Forstreuter (seit dem Geschäftsjahr 2022) und Sven Eifert (seit dem Geschäftsjahr 2019). Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen werden erfüllt.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Weitere wesentliche Unternehmensgrundsätze

Vorstand und Führungskräfte achten neben der Einhaltung von Recht und Gesetz auch intensiv auf Themen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutz sowie Datenschutz und Informationssicherheit. Weitere Informationen dazu sind im Nachhaltigkeitsbericht des Leifheit-Konzerns erhältlich. Die Einhaltung der Empfehlungen des DCGK prüft Leifheit regelmäßig. Bisher abgegebene Entsprechenserklärungen sind auf der Homepage des Unternehmens <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Leifheit AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr, in der satzungsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz führt. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Aktie repräsentiert dabei ein Stimmrecht. Die Einberufung der Hauptversammlung mit den anstehenden Tagesordnungspunkten und die Erläuterung der Teilnahmebedingungen werden gemäß den Bestimmungen von Gesetz und Satzung bekannt gemacht.

Die Anteilseigner können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihre Stimmen – ohne Bevollmächtigung eines Vertreters – per Briefwahl abzugeben. Die Stimmweisungen können postalisch, per E-Mail oder über ein HV-Portal erfolgen. Für Fragen zur Anmeldung, zur Stimmrechtsvertretung und zur Briefwahl stehen Mitarbeiter unserer Hauptversammlungshotline zur Verfügung.

Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sowie der Link zum HV-Portal befinden sich auf unserer Homepage <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/hauptversammlung/>. Unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichen wir dort auch die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Ein intensiver, kontinuierlicher Dialog zwischen den beiden Gremien ist die Basis einer effizienten Unternehmensleitung. Gemeinsames Ziel ist es, für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Den gesetzlichen Vorgaben für eine deutsche Aktiengesellschaft entsprechend besteht bei der Leifheit AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Leitungsorgan ist der Vorstand, der vom Aufsichtsrat bei der Unternehmensführung überwacht und beraten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Leifheit AG pflegen eine offene Kommunikation und enge Kooperation. Geschäfte und Entscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind, werden in enger Abstimmung des Vorstands mit dem Aufsichtsrat abgewickelt. Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Leifheit AG und in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Durch ein systematisches internes Kontroll- und Risikomanagement werden Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und überwacht. Über die bestehenden Risiken und deren Entwicklung berichtet der Vorstand in regelmäßigen Abständen dem Aufsichtsrat.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hat Leifheit für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt für den Vorstand gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG abgeschlossen.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand der Leifheit AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zum 31. Dezember 2023 bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern.

Kein Mitglied des Vorstands nimmt Aufsichtsratsmandate in konzern-externen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Im Geschäftsjahr 2023 gab es von Mitgliedern des Vorstands sowie deren nahestehenden Personen oder Unternehmen keine angabepflichtigen Beziehungen oder Geschäftsvorfälle. Ferner traten keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern auf, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen wären. Die festgelegte Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Darüber hinaus bestimmt er die unternehmerischen Ziele und gestaltet die Unternehmenspolitik sowie die Konzernorganisation. Ferner sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) sowie für an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Managementsystem). Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt.

Die Arbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung des Vorstands näher ausgestaltet, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Verteilung der Ressorts und die sonstigen Beschlussmodalitäten geregelt sind. Beschlüsse fasst der Vorstand im Rahmen von turnusmäßigen Sitzungen. Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind nach der Satzung der Leifheit AG in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Vorstandsmitglieder

Person	Vorstandsmitgliedschaft/-funktion	Bestellt bis	Verantwortlich für	Konzernfremde Mandate/ Mitgliedschaften ^{1, 2}
Marco Keul * 1982 Nationalität: deutsch Wohnort: Holler	Mitglied (CFO) seit 1. Mai 2021	30. Apr. 2027	Finanzen, Controlling, Geschäftsprozesse/IT, Vertriebsinnendienst	Keine
Igor Iraeta Munduate * 1974 Nationalität: spanisch Wohnort: Waiblingen	Mitglied (COO) seit 1. Nov. 2018	31. Okt. 2025	Produktion, Logistik, Beschaffung, Entwicklung Qualitätsmanagement	Keine
Alexander Reindler * 1969 Nationalität: deutsch Wohnort: Hamburg	Mitglied und Vorsitzender (CEO) seit 1. Dez. 2023	30. Nov. 2026	Marketing, Vertrieb, Geschäftsbereiche Birambeau und Herby, Personal, Recht/IP, Revision, Investor Relations, ESG-Themen	keine
Henner Rinsche * 1970 Nationalität: deutsch Wohnort: Mörfelden-Walldorf	Mitglied und Vorsitzender (CEO) 1. Jun. 2019 – 31. Jul. 2023	31. Jul. 2023	Marketing, Vertrieb, Geschäftsbereiche Birambeau und Herby, Personal, Recht/IP, Revision, Investor Relations, ESG-Themen	Keine
Stefan De Loecker * 1967 Nationalität: belgisch Wohnort: Chexbres (CH)	Mitglied und Vorsitzender (CEO) a.i. 1. Aug. 2023 – 30. Nov. 2023	30. Nov. 2023	Marketing, Vertrieb, Geschäftsbereiche Birambeau und Herby, Personal, Recht/IP, Revision, Investor Relations, ESG-Themen	Eczacıbaşı Consumer Products, Beykoz/Istanbul (TR), Mitglied des Advisory Boards ² Merz Asset Management Holding GmbH, Frankfurt/Main, Mitglied des Beirats in beratender Funktion für Merz LifeCare (seit 18. Okt. 2023) ²

¹ Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

² Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand lässt sich im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen mit Führungskräften detailliert über die aktuelle Geschäftsentwicklung berichten. Er erstellt die Jahresabschlüsse der Leifheit AG sowie die Quartals- und Jahresabschlüsse des Konzerns und beruft die Hauptversammlung ein.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über die für das Unternehmen relevanten Vorkommnisse und Maßnahmen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Dies beinhaltet auch Informationen über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der Planung.

Auch an den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand regelmäßig teil. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Beschlussvorlagen und steht für Fragen zur Verfügung. Die strategische Ausrichtung und deren Umsetzung wird jährlich in mindestens einer Sitzung des Aufsichtsratsplenums erörtert. Die Ergebnisse der Mittelfristplanung und der operativen Planung werden jeweils im zweiten Halbjahr in diesem Gremium beraten. Darüber hinaus tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beurteilung derer Leistung, für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sowie des Weiteren für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vorstandsverträgen. Diese Themen werden im Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet und im Aufsichtsratsgremium behandelt

und entschieden. Personalausschuss und Aufsichtsrat haben im Berichtsjahr Überlegungen zur Nachfolgeplanung im Vorstand angestellt und diese mit dem Vorstand erörtert. Bei der Auswahl und der Besetzung von Vorstandspositionen achtet der Aufsichtsrat auf eine für die Gesellschaft bestmögliche Zusammensetzung des Vorstands und orientiert sich am Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Gemäß Aktiengesetz und dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Leifheit AG setzt sich der Aufsichtsrat aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sind bestellt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Aufsichtsratsmitglieder

Person	Aufsichtsratsmitgliedschaft/-funktion	Konzernfremde Mandate/Mitgliedschaften ^{2, 3}
Dr. Günter Blaschke * 1949 Nationalität: deutsch Pensionär, Buchloe	Mitglied seit 1. Apr. 2019, Vorsitzender seit 2. Apr. 2019	WashTec AG, Augsburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats ² (bis 31. Dez. 2023)
Stefan De Loecker * 1967 Nationalität: belgisch CEO der Schleich GmbH, Schwäbisch Gmünd	Mitglied und stellvertretender Vorsitzender seit 8. Jun. 2023 (Mandat ruhend 1. Aug. 2023 – 30. Nov. 2023)	Eczacıbaşı Consumer Products, Beykoz/Istanbul (TR), Mitglied des Advisory Boards ³ Merz Asset Management Holding GmbH, Frankfurt/Main, Mitglied des Beirats in beratender Funktion für Merz LifeCare (seit 18. Okt. 2023) ³
Georg Hesse * 1972 Nationalität: deutsch Freier Berater, Ismaning	Mitglied seit 30. Mai 2018	Keine
Marcus Kreß¹ * 1972 Nationalität: deutsch Industriemechaniker der Leifheit AG, Nassau/Lahn, Standort Zuzenhausen	Mitglied seit 1. Mrz. 2023	Keine
Thomas Standke¹ * 1968 Nationalität: deutsch Werkzeugmacher der Leifheit AG, Nassau/Lahn	Mitglied seit 27. Mai 2004	Keine
Dr. Claus-O. Zacharias * 1954 Nationalität: deutsch Selbstständiger Unternehmensberater, Düsseldorf	Mitglied seit 29. Mai 2019	Keine
Joachim Barnert¹ † * 1968 Nationalität: deutsch Leiter Betriebsinstandhaltung der Leifheit AG, Nassau/Lahn, Standort Zuzenhausen	Mitglied 29. Mai 2019 – 28. Feb. 2023	Keine
Karsten Schmidt * 1956 Nationalität: deutsch Selbstständiger Unternehmensberater, Penzberg	Mitglied und stellvertretender Vorsitzender 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023	Keine

¹ Arbeitnehmersvertreter.

² Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

³ Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter

Bei seinen Einschätzungen zur Unabhängigkeit haben die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat die in der aktuellen Fassung des DCGK genannten Indikatoren geprüft und schätzen alle im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat – Dr. Günter Blaschke, Stefan De Loecker, Georg Hesse, Karsten Schmidt und Dr. Claus-O. Zacharias – als unabhängig ein.

Nach Empfehlung C.7 Absatz 2 DCGK soll die Anteilseignerseite, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, unter anderem berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war und ob das Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Stefan De Loecker war bei seiner Ernennung zum Aufsichtsratsmitglied im Juni 2023 unabhängig im Sinne des Kodex. Er hatte in der Zeit vom 1. August 2023 bis 30. November 2023 die Funktion des Vorstandsvorsitzenden der Leifheit AG auf Interimbasis inne, während sein Mandat als Aufsichtsrat ruhte. Nach Einschätzung der übrigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ist Herr De Loecker nach seiner Rückkehr in den Aufsichtsrat weiterhin unabhängig.

Karsten Schmidt war vom 29. Mai 2019 bis 7. Juni 2023 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Leifheit AG. Er war zuvor in den Jahren 2007 bis 2018 bereits Mitglied des Gremiums. Seine Amtszeit betrug damit – mit Unterbrechung – mehr als 12 Jahre. Die Anteilseignervertreter sind der Ansicht, dass allein von der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat kein Rückschluss auf die Unabhängigkeit des jeweiligen Mitglieds gezogen werden kann. Herr Schmidt wurde als unabhängig eingeschätzt.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge. Während des viermonatigen Interim-Vorstandsdienstvertrag von Herrn De Loecker ruhte dessen Mandat als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Leifheit AG.

Mitglieder unseres Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens aus. Ferner stehen sie in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Leifheit AG oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das Prozedere von Sitzungen und Beschlussfassungen. Sie ist auf der Homepage unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich. Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nebst individualisierten Angaben zu Sitzungsteilnahmen werden zudem im Bericht des Aufsichtsrats dargelegt.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung sowie die Risikolage des Unternehmens einschließlich der Compliance informiert und stimmt mit dem Vorstand die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Ebenso legt der Vorstand dem Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse der Leifheit AG und des Leifheit Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers zur Billigung vor. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig eine Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch. Sie wurde im Frühjahr 2023 durchgeführt. Die Prüfung umfasste neben der Arbeit des Plenums auch die Arbeit der Ausschüsse. Sie erfolgte mittels einer Selbstevaluation auf Basis eines detaillierten Fragebogens, über den in der Sitzung im Dezember 2022 im Gremium beraten und beschlossen wurde.

Anhand des Fragebogens wurden die folgenden Themenbereiche für das Aufsichtsratsgremium evaluiert:

- Zusammensetzung, Vergütung und Ressourcen,
- Organisation und Arbeitsweise,
- Vorstandsangelegenheiten,
- Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie die Abschlussprüfung,
- Einrichten, Besetzung und Arbeitsweise der eingerichteten Ausschüsse,
- Gremienarbeit im Aufsichtsrat im Hinblick auf die Vorbereitung der Sitzungsthemen und Information durch den Vorstand.

Des Weiteren wurde die Arbeit innerhalb der eingerichteten Ausschüsse von den jeweiligen Ausschussmitgliedern evaluiert.

Der Fragebogen wurde von jedem Aufsichtsratsmitglied individuell ausgefüllt und im Vorstandsbüro ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung wurden in der Aufsichtsratssitzung am 7. Juni 2023 präsentiert und ausführlich beraten. Die Prüfung ergab, dass der Aufsichtsrat effizient und wirksam zusammenarbeitet. Anregungen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder werden für die zukünftige Arbeit berücksichtigt. Eine externe Beraterunterstützung erfolgte bei der Selbstbeurteilung nicht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte fünf Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum effektiv unterstützen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausschüsse stimmen mit den Anforderungen des DCGK überein. Sie bereiten Themen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt auch die Zuständigkeit des Prüfungs-, Personal- und Nominierungsausschusses. Tätigkeiten der Ausschüsse im Geschäftsjahr werden im Bericht des Aufsichtsrats angegeben.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden – Dr. Zacharias (Prüfungsausschuss), Dr. Blaschke (Nominierungsausschuss und bis 7. Juni 2023 Vertriebs-/Marketingausschuss), Herr De Loecker (Vertriebs-/Marketingausschuss und Sortiments-/Innovationsausschuss, jeweils seit 8. Juni 2023), Herr Hesse (Personal-ausschuss) und Herr Schmidt (Sortiments-/Innovationsausschuss bis 7. Juni 2023) – berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Im Prüfungsausschuss zeichnet sich Dr. Blaschke insbesondere als Sachverständiger auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Aktiengesellschaft aus. Über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt Dr. Zacharias aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Finanzvorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Ausschuss	Mitglieder	
Prüfungsausschuss Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Auch behandelt er Fragen der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des internen Revisionssystems, der Compliance und der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.	Dr. Günter Blaschke Dr. Claus-O. Zacharias Thomas Standke	Mitglied seit 2. Apr. 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 7. Mrz. 2022
Nominierungsausschuss Der Nominierungsausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Aktionärsvertretern) vor.	Dr. Günter Blaschke Stefan De Loecker Dr. Claus-O. Zacharias Karsten Schmidt	Mitglied und Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 8. Jun. 2023 ¹ Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023
Personalausschuss Der Personalausschuss behandelt die Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder einschließlich der Vergütung sowie das Vergütungssystem.	Dr. Günter Blaschke Stefan De Loecker Georg Hesse Karsten Schmidt	Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied seit 8. Jun. 2023 ¹ Mitglied seit 30. Mai 2018, Vorsitzender seit 29. Mai 2019 Mitglied 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023
Vertriebs-/Marketingausschuss Der Vertriebs-/Marketingausschuss befasst sich mit der Vertriebs- und Marketingstrategie.	Dr. Günter Blaschke Stefan De Loecker Georg Hesse Karsten Schmidt Joachim Barnert †	Mitglied seit 29. Mai 2019, Vorsitzender 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023 Mitglied und Vorsitzender seit 8. Jun. 2023 ¹ Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023 Mitglied 29. Mai 2019 – 28. Feb. 2023
Sortiments-/Innovationsausschuss Der Sortiments-/Innovationsausschuss befasst sich mit der Sortiments- und Innovationsstrategie und der Produktpipeline.	Dr. Günter Blaschke Stefan De Loecker Thomas Standke Karsten Schmidt	Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied und Vorsitzender seit 8. Jun. 2023 ¹ Mitglied seit 29. Mai 2019 Mitglied und Vorsitzender 29. Mai 2019 – 7. Jun. 2023

¹ Mandat ruhend 1. Aug 2023 – 30. Nov. 2023.

Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Leifheit hat zuletzt 2022 die gemäß § 111 Abs. 5 und § 76 Abs. 4 AktG festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und oberer Managementebene aktualisiert.

Der Aufsichtsrat hat am 25. März 2022 beschlossen, dass die Zielgröße für die Frauenquote im Aufsichtsrat 16 Prozent (1 Frau) und für den Vorstand 33 Prozent (1 Frau) betragen soll – jeweils mit einer Umsetzungsfrist bis zum 23. Mai 2027. Die Zielgröße im Aufsichtsrat sowie die Zielgröße im Vorstand wurden zum 31. Dezember 2023 noch nicht erreicht, da jeweils zum Zeitpunkt der Neubesetzung nach Abwägung sämtlicher relevanter Aspekte entschieden wurde, männliche Kandidaten vorzuschlagen bzw. auszuwählen.

Der Vorstand hat am 27. April 2022 beschlossen, die Verpflichtung für die beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands aufgrund flacher Hierarchie weiterhin auf eine Ebene unterhalb des Vorstands zu beschränken. Die Zielgröße für den Anteil von Frauen ist auf 29 Prozent festgelegt – mit einer Umsetzungsfrist bis zum 14. Mai 2027. Zum 31. Dezember 2023 war die Zielgröße mit 33 Prozent übertroffen.

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

Diversitätskonzept/Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats verabschiedet, die auch die Empfehlungen des DCGK berücksichtigen.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeiten den Vorstand als Gremium am besten ergänzen, achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Entscheidungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen auch im internationalen Bereich, sowie nach Möglichkeit die angemessene Vertretung beider Geschlechter. Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aspekte:

1. Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen.
2. Mindestens ein Mitglied soll über internationale Führungserfahrung verfügen.
3. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll eine technische Ausbildung haben.
4. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Marketing, Finanzen und Personalführung verfügen.
5. Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.
6. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK eine Regelaltersgrenze festgesetzt. Sie orientiert sich an dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Mit Ausnahme des Frauenanteils waren zum 31. Dezember 2023 alle Kriterien erfüllt.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unter Beachtung der nachfolgend genannten Ziele und Kompetenzen geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vor. Welche Persönlichkeit für eine konkrete Aufsichtsratsposition vorgeschlagen werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat im September 2017 Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beschlossen, die zuletzt im Dezember 2022 überarbeitet wurden und die auf der Homepage unter <https://www.leifheit-group.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich sind:

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat achtet insbesondere auf unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen auch im internationalen Bereich, sowie auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter.
2. Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied erfüllt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).
4. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer anderen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen (C.4 und C.5 DCGK).

5. Potenzielle Interessenkonflikte soll jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenlegen.
6. Dem Aufsichtsrat sollen im Sinne der Empfehlung C.6 DCGK auf Anteilseignerseite mindestens zwei unabhängige Mitglieder – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – angehören.
7. Dem Aufsichtsrat sollen im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK mindestens drei Mitglieder angehören, die unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind.
8. Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll dem Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK mindestens ein Anteilseignervertreter angehören, der unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist.
9. Dem Aufsichtsrat gehört mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG, § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG) an.
10. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Konsumgüterwirtschaft bzw. eines Markenartiklers auch im internationalen Umfeld angehören.
11. Im Sinne der Empfehlung C.1 DCGK soll dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied mit Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen angehören.
12. Um ein möglichst vielfältiges Spektrum an Lebenserfahrung zu repräsentieren, soll zwischen dem Lebensalter des jüngsten und des ältesten Aufsichtsratsmitglieds eine Differenz von mindestens 10 Jahren bestehen. Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen Aufsichtsratsmitglieder nicht älter als 70 Jahre sein.
13. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll auf 25 Jahre begrenzt sein.
14. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses (Personalausschuss) sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein (C.10 DCGK).

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023

15. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören (C.11 DCGK).

16. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen (C.12 DCGK).

Die Ziele dieses Diversitätskonzepts waren mit Ausnahme des Frauenanteils zum 31. Dezember 2023 alle erfüllt.

Qualifikationsmatrix Gesamtgremium

	Sachverstand Rechnungslegung	Sachverstand Abschlussprüfung	Sachverstand Konsumgüterwirtschaft bzw. Markenartikler – auch im internationalen Umfeld	Sachverstand Nachhaltigkeit
Dr. Günter Blaschke	✓		✓	✓
Stefan De Loecker			✓	
Georg Hesse			✓	✓
Marcus Kreß				
Thomas Standke				
Dr. Claus-O. Zacharias	✓	✓	✓	
Joachim Barnert †				
Karsten Schmidt	✓		✓	

Unabhängigkeitseinschätzung Anteilseignervertreter

	Im Sinne C.6 DCGK unab- hängig unter Berücksichti- gung Eigentümerstruktur	Im Sinne C.7 DCGK unabhängig von Gesellschaft und Vorstand	Im Sinne C.9 DCGK unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär	Im Sinne C.12 DCGK keine Organfunktion/Beratungs- aufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern
Dr. Günter Blaschke	✓	✓	✓	✓
Stefan De Loecker	✓	✓	✓	✓
Georg Hesse	✓	✓	✓	✓
Dr. Claus-O. Zacharias	✓	✓	✓	✓
Karsten Schmidt	✓	✓	✓	✓